

# Stellungnahme

des Beirates für den gesundheitlichen Verbraucherschutz beim

Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

<p>Nr.: 1 / 2011 Datum: 14.10.2011 Revision 0</p>	<p>„Kontrollbarometer“</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>○ Fußend auf dem Beschluss des Nds. Verbraucherschutzbeirates vom 19.8.2011, eine Arbeitsgruppe zum Thema „Kontrollbarometer“ einzurichten, bestehend aus den Beiräten Klein, Thiemann, Weinel, Girnau und Nöhle,</li><li>○ Fußend auf den Beratungsergebnissen dieser Arbeitsgruppe am 23.9.2011 in Hannover ,</li><li>○ Fußend auf dem Protokoll zum „Sachstand Kontrollbarometer“ des ML vom 19.9.2011,</li><li>○ fasst der Nds. Verbraucherschutzbeirat den nachfolgenden Beschluss zum „Kontrollbarometer“</li></ul> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das „Kontrollbarometer“ soll zwingend bundeseinheitlich in Form einer Rechtsverordnung umgesetzt werden <i>Begründung: es wäre für den Verbraucher absolut verwirrend und zum gewünschten Ansatz der Transparenz kontraproduktiv, wenn in allen Ländern, Kreisen, Gemeinden, Städten unterschiedliche Systeme zur Anwendung kämen</i></li><li>2. Der Katalog der Bewertungskriterien soll dem Verbraucher leicht zugänglich sein (z.B. im Internet, auch als Infoblatt als download) <i>Begründung: Interessierte Verbraucher müssen erkennen können, welche Parameter abgefragt und wie diese bewertet werden( Zustandekommen der Gesamtpunktzahl)</i></li><li>3. Das Ergebnis der Beurteilung des Betriebes durch die Amtl. Lebensmittelüberwachung soll dem Verbraucher wie folgt bekannt gemacht werden<ol style="list-style-type: none"><li>a. In Form einer von außen, vor Betreten der Geschäftsräume leicht einsehbaren Darstellung von 5 gleichartigen, positiv gestalteten Symbolen (z.B. der „5 Sonnen“), welche die Punktezahl zwischen 0 und 80 Punkten wider spiegelt, <u>und</u></li><li>b. In Form eines ohne Nachfrage gut einsehbaren Aushangs in den</li></ol></li></ol>	

Geschäftsräumen,  
bestehend aus max. 1 Seite mit eben der Abbildung wie unter a. ergänzt durch die Punktezahl der bewerteten Hauptkriterien  
„Verlässlichkeit/Betriebliches Eigenkontrollsystem/Hygienemanagement“, ergänzt durch Datum der Kontrolle und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde und deren Adresse.

Außerdem soll das Infoblatt gem.Nr. 2 einsehbar sein.

- c. Unter a. und b. soll jeweils nur das aktuelle Ergebnis berichtet werden; eine Historie früherer Ergebnisse wird bei der Behörde geführt, nicht aber ausgehängt. Der Unternehmer kann den aktuellen Bericht zusätzlich im Internet veröffentlichen.

*Begründung: Abgeleitet aus vielen anderen Qualitätssiegeln von Warentestorganisationen orientiert sich der Verbraucher zunächst nur übergeordnet anhand des „Gesamt-Testurteils“ (hier also die „5 Sonnen“ aussen am Geschäftsbetrieb“; tiefer interessierte Verbraucher können sich anhand des Ergebnisberichtes informieren, für welche der 3 Hauptkriterien wieviele Punkte vergeben worden sind. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Berichtes der amtl. Überwachung ist für die Kaufentscheidung nicht zielführend. Der Aushang der Historie der Bewertungen über mehrere Jahre (wie in Dänemark) ist ebenso nicht zielführend für die Kaufentscheidung, weil der Verbraucher die Bewertung zum Zeitpunkt des Kaufaktes benötigt und nicht die der vergangenen Jahre, seien sie nun besser oder schlechter als die aktuelle Bewertung.*

4. Nachkontrollen bei Mängeln sollen durch die Amtl. Überwachung in einem angemessenen Zeitraum von 4-6 Wochen erfolgen. Der Unternehmer kann auch auf eigene Rechnung einen amtlich zugelassenen und qualifizierten Sachverständigen mit einer Nachkontrolle beauftragen; die ggf. korrigierte Bewertung ist von der amtl. Überwachung aufzunehmen und dem Unternehmer sowie dem Verbraucher gegenüber durch einen neuen Aushang zu kommunizieren. Die Amtl. Überwachung fasst alle Überwachungsergebnisse zusammen und legt u.a. auch danach die Kontrollfrequenz fest.

*Begründung: Dem Unternehmer muss die Gelegenheit gegeben werden, ein unzureichendes Ergebnis durch besonderes Engagement zeitnah zu korrigieren. Ein „Gesundprüfen“ durch zahlreiche kurz aufeinander folgende Nachprüfungen womöglich durch verschiedene Sachverständige ist unzulässig.*

5. Zur Darstellung des Kontrollergebnisses werden **maximal 5 Sonnensymbole** ohne

emotionalen Bezug vergeben. Bei einer Skala von 0 bis 80 Punkten ist folgende Zuordnung vorgesehen

0 – 30	31 – 40	41 - 50	51 - 60	61 - 80
5 Sonnen	4 Sonnen	3 Sonnen	2 Sonnen	1 Sonne

6. Es erfolgt eine **Anhörung; Rechtsschutz** wird im Wege des gerichtlichen Eilverfahrens nach § 123 VwGO gewährleistet.

7. Das System soll für einen Zeitraum von 3 Jahren zunächst auf freiwilliger Basis umgesetzt werden, um den Rechtsunterworfenen Zeit zu Anpassungen und Verbesserungen zu geben und auch, um einen erwünschten Wettbewerb unter den Rechtsunterworfenen zu initiieren.

Nach Ablauf von 3 Jahren soll die Anwendung Pflicht werden. Eine Beurteilung aus Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsvorschrift durchgeführt wurden, ist nicht sinnvoll, da die Kriterien vor Inkrafttreten nicht bundeseinheitlich geregelt waren und es so zwangsläufig zu nicht vergleichbaren Ergebnissen in der Beurteilung, d.h. Vergabe der „5 Sonnen“ führen würde.

*Begründung: Die Akzeptanz des Systems steigt sowohl bei den Rechtsunterworfenen als auch auf politischer Ebene verschiedenster Interessenslagen, wenn das System zunächst auf Freiwilligkeit basiert. Qualitätsorientierte, strategisch denkende Unternehmer werden Vorreiter werden und so „unentschiedene“ Unternehmer „mitziehen“. Ein dadurch bedingter längerer Einführungszeitraum gibt auch der Amtl. Überwachung Gelegenheit, das System „geordnet“ mit dem bestehenden Personal unter begrenztem Kostenaufwand umzusetzen.....siehe dazu den Punkt 6. Eine Bewertung aufgrund früherer Kontrollen vor Inkrafttreten der Rechtsvorschrift trifft auf grundsätzliche Rechtsbedenken und würde auch dem erwünschten Wettbewerbscharakter des Kontrollbarometers zuwider laufen.*

*Die Zeitspanne von 3 Jahren leitet sich von der nach der AVV Rüb heute maximalen Inspektionsfrequenz für alle Betriebe ab, d.h. in diesem Zeitraum wäre jeder Unternehmer mindestens einmal geprüft worden....*

8. Um einen Umsetzungsstau (mit nachfolgender öffentlicher Kritik ) bei der Amtl. Überwachung zu verhindern, soll die Einführung nach Betriebsgruppen jeweils um 6 Monate zeitversetzt in folgender Reihenfolge erfolgen:

1. Gastronomie zum Zeitpunkt „0“
2. Bäckerei/Fleischerei zum Zeitpunkt „0 plus 6 Monate“
3. Gemeinschaftsverpflegung zum Zeitpunkt „0 plus 12 Monate“
4. Einzelhandel zum Zeitpunkt „0 plus 18 Monate“
5. andere mit direkter Abgabe usw.
6. Weitere ohne direkte Abgabe usw.
7. Wochenmärkte usw.

(ggf. könnten die Nrn. 5,6,7 zu „0 plus 24“ zusammen gefasst werden)

*Begründung: Die Systemgastronomie und z.B. qualitätsorientierte Bäckerei- und Fleischereiketten könnten das Kontrollbarometer proaktiv nutzen wollen, so dass diesen die Einführung „nicht schnell genug gehen kann“. Um eine Überlastung der aml. Überwachung und die damit zwangsläufig verbundene Kritik der Verbraucher(verbände) bzw. pressure groups zu verhindern, sollte eine gestaffelte Einführung vorgesehen werden*